

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
4. Tagung / 22. Legislaturperiode
16./17. November 2007

Drucksache 13/22

Die Landessynode wolle beschließen:

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts
für das Haushaltsjahr 2008
(Haushaltsgesetz – HG 2008 –)**

vom November 2007

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchst. i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	11.707.250,00 €
Sonderhaushaltsplan der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode	auf	209.202,29 €
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	731.525,00 €
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	400.181,00 €

(2) Gespernte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2

Überschuss, Fehlbetrag

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist den Rücklagen zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3

Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel

- (1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die im Jahr 2008 nicht verbrauchten Mittel für Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150 000 Euro allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 000 Euro im Einzelfall und mehr als 150 000 Euro insgesamt bedürfen des weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5

Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500 000 Euro aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200 000 Euro ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6

Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

- (1) Von einer Verteilsumme bis zu 3.200.000 Euro werden 7,5 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer sind der Clearing-Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- (2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2006 erfasst sind.

§ 7

Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250 000 Euro pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3 000 000 Euro nicht überschreiten. In der Sammelrücklage ist ein Betrag von 300 000 Euro zur Bürgschaftsabsicherung auszuweisen.

§ 8

Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

Das Kirchenchorwerk,
das Posaunenwerk,
die Männerarbeit,
die Telefonseelsorge,
das Gustav-Adolf-Werk,
der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
die Frauen- und Familienarbeit,
die Evangelische Grundschule in Köthen,
die Evangelische Grundschule in Bernburg
die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode.

(2) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(3) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9

Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2009 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 10

Anordnungsberechtigung

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2008 erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Landeskirchenrat

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Behandlung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2008 im Finanzausschuss wird als 1. Lesung gewertet.

Der Finanzausschuss